№ 26.



Breslauer Kreisblatt.

Siebenundzwanzigster Jahrgang.

Sonnabend, den 30. Juni 1860.

Bekanntmachungen.

Betreffend die Reisen der Kreis-Medicinal-Beamten.

In neuerer Zeit haben sich die für Reisen der Kreis-Medicinal-Beamten zu sanitätspolizeilichen Zwecken aufgelaufenen Kosten, — obwohl gar keine besonders häufige oder bösartige Contagionen vorgekommen sind — in einzelnen Kreisen wieder so gesteigert, daß wir von der Königlichen Ober-Rechnungs-Kammer zu einer besondern Rechtfertigung desfalls aufgefordert sind.

Wenn die Vorschriften unserer Circular-Verordnung **vom 18. Juli 1852** immer ganz ganz streng befolgt würden, so würde dieses kaum möglich sein. — Wir verweisen demnach von Neuem auf dieselbe und sehen einer strengen Nachachtung ihrer einzelnen Bestimmungen entgegen.

Wir machen aber auch noch ganz besonders **auf § 10 des Regulativs vom 28. Oktober 1835** aufmerksam, nach welchem die Orts-Polizei-Behörde **die ersten Fälle** ansteckender Krankheiten untersuchen lassen, **und also auch deren Kosten tragen muß.**

In sehr vielen Fällen, namentlich bei Pocken, Scharlach, Masern, sporadischen oder gutartigen Nervenfiebern, Ruhren und ähnlichen leichtern Formen reicht die so stattgefundene Constatirung vollständig aus, und steht die Sicherstellung der erforderlichen Schutzmaaßregeln durch die Orts-Behörden und den betreffenden Arzt auch ohne persönliche Anwesenheit des Medicinal-Beamten an Ort und Stelle durch schriftliche Seitens des Landrathes und des Physikus zu ertheilende Instructionen zu erwarten.

Nur da, wo es sich um Feststellung gefährlicher Contagionen, z. E. asiatischer Cholera, bösartiger Nervenfieber rc handelt, oder besondere Verhältnisse eine Controlle des Verfahrens der Orts-Behörden nothwendig machen, ist die Untersuchung an Ort und Stelle geboten.

Wir machen die Königlichen Landraths-Aemter für eine ganz strenge Beachtung aller dieser Rücksichten bei ihren Requisitionen verantwortlich, damit weder die Sache selbst leide, noch der Staats-Kasse unnütze Ausgaben veranlaßt werden. — **Sollten desungeachtet noch Reisen zur Liquidation gebracht werden, welche diesen Gesichtspunkten nicht entsprechen, so erübrigt nur sie ohne Weiteres zu streichen.**

Breslau, den 26. März 1860.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.
v. Götz.

Vorstehende Bestimmung bringe ich zur Kenntniß und Nachachtung der Orts-Polizei-Behörden und Dorfgerichte des Kreises.

Breslau, den 25. Juni 1860.

Revision der Waagen, Maaße und Gewichte betreffend.

Nach dem Gesetze vom 24. Mai 1853, G.-S. S. 589 darf seit dem 1. Januar 1855 in allen Fällen, wo nach den Bestimmungen der Maaß- und Gewichts-Ordnung vom 16. Mai 1816 G.-S. S. 142 und der Verordnung vom 13. Mai 1840, G.-S. S. 127 gestempelte Gewichte angewendet werden müssen, die Verwiegung auch nur mittelst **gestempelter Waagen** geschehen.

Durch das Gesetz vom 17. Mai 1856, G.-S. S. 545 ist ferner seit dem 1. Juli 1858 an Stelle des bisherigen Handelsgewichts (1 Centner à 110 Pfund à 32 Loth à 4 Quentchen) das **Zollgewicht** (1 Centner à 100 Pfund à 30 Loth à 10 Quentchen ꝛc.) eingeführt worden und dürfen von da ab andere als diesem Gesetz entsprechende Gewichte weder im Verkehr angewendet, noch von den Eichungsbehörden gestempelt werden.

Bei der Wichtigkeit dieser Gesetze für den öffentlichen Verkehr ist es dringend nothwendig, deren Durchführung genau zu controlliren. Ich beauftrage daher die Orts-Polizei-Behörden und die Dorfgerichte, den Gewerbetreibenden zu eröffnen, daß ich in der nächsten Zeit eine specielle Revision der Waagen, Maaße und Gewichte anordnen werde. Diejenigen Gewerbetreibenden, welche den obigen Gesetzen noch nicht genügt haben, mögen sich also bei Zeiten mit gestempelten Waagen und neuen, vorschriftsmäßig geeichten Gewichten versehen. Nach § 348 des Strafgesetzbuches werden Gewerbetreibende, bei denen ein zum Gebrauche in ihrem Gewerbe geeignetes, mit dem Stempel eines inländischen Eichungsamtes nicht versehenes Maaß oder Gewicht, oder eine unrichtige Waage vorgefunden wird, oder welche sich einer anderen Uebertretung der Vorschriften über die Maaß- und Gewichts-Polizei schuldig machen, außer der Confiscation des ungeeichten Maaßes und Gewichtes und der unrichtigen Waage mit Geldbuße bis zu dreißig Thalern oder Gefängnißstrafe bis zu vier Wochen bestraft.

Wer sich aber wissentlich unrichtiger zum Messen oder Wiegen bestimmter Werkzeuge zum Nachtheile eines Anderen bedient, wird nach § 243 a. a. O. mit Gefängniß nicht unter drei Monaten und zugleich mit Geldbuße von 50 bis 1000 Thalern, so wie mit zeitiger Untersagung der Ausübung der bürgerlichen Ehrenrechte bestraft.

Diese Strafbestimmungen sind den Gewerbetreibenden jedes Orts noch besonders bekannt zu machen mit dem Bemerken, daß bei ihnen **auch schon der bloße Besitz** ungestempelter Waagen, Maaße und Gewichte strafbar ist, so daß denselben die Behauptung des Nichtgebrauchs oder des Privatgebrauchs in ihrer eigenen Wirthschaft nicht zur Entschuldigung gereicht (Amtsblatt-Verordnung vom 19. Oktober 1845, Nr. 2, S. 327).

Breslau, den 28. Juni 1860.

Die Anschaffung von Mühlenwaagen und Waagetabellen rc. betreffend.

Vorstehende Kreisblatt=Verfügung findet insbesondere auch auf die Müller Anwendung, welche bei Strafe verpflichtet sind, in jeder Mühle eine Mühlenwaage aufzustellen.

Außerdem ist jeder Müller nach der Mühlen=Ordnung vom 28. Oktober 1810 verpflichtet, ein Exemplar dieser Mühlenordnung und der Mühlenwaage=Tabelle in der Mühle *aufzuhängen* und ich werde bei Revision der Waagen, Maaße und Gewichte auch controlliren lassen, ob dieser Vorschrift genügt worden ist.

Da die alten Mühlwaage=Tabellen nach Einführung des Zollgewichts als allgemeines Landes=gewicht, nicht mehr gültig sind, so sind neue Tabellen angefertigt worden.

Um den Müllern die Anschaffung dieser neuen Tabellen zu erleichtern, werde ich dieselben besorgen und haben die Dorfgerichte zu diesem Zwecke von jedem Müller für jede Mühle 3 Sgr. einzuziehen und binnen 14 Tagen an mich abzuführen. Von denjenigen Müllern, welche die Mühlen=ordnung vom 28. Oktober 1810 nicht mehr besitzen, ist zu deren gleichzeitiger Neubeschaffung für jede Mühle ein Sgr. mehr, also zusammen die Summe von 4 Sgr. einzuziehen und an mich abzu=führen.

Breslau, den 28. Juni 1860.

Die Weideräumung, die von mir am 13. d. M. durch das Kreisblatt Nr. 24, S. 147/148 angeordnet worden, kann wegen zu hohen Wasserstandes augenblicklich nicht erfolgen, und wenn ein zur Räumung geeigneter niedriger Wasserstand nicht mit Bestimmtheit für gewisse Tage vorherzusehen ist, so kann ich nur wünschen, daß die zur Räumung Verpflichteten den eintretenden günstigeren Wasserstand nicht unbenutzt vorüber lassen und die Räumung ohne Aufschub im Zusammen=tritt mit den gegenüberliegenden Gemeinden vornehmen.

Breslau, den 25. Juni 1860.

Der Bericht über die **Taubstummen=Anstalt** in Breslau, für das Jahr 1859, ist eingegangen und kann hiervon in meinem Bureau in den Amtsstunden Einsicht genommen werden.

Breslau, den 25. Juni 1860.

Das Rindvieh=Assecuranz=Kataster betreffend.

Nach dem auf Grund der Kreisblatt=Verfügung vom 18. April d. J., S. 106 aufgenommen und von der Königlichen Regierung unterm 21. d. M. festgesetzten neuem Vieh=Assecuranz=Kataster sind im Breslauer Landkreise

2568 Stiere und Zugochsen,
15,613 Kühe und
2899 Stück Zugvieh

mit zusammeu 784,464 Thalern gegen die Rinderpest (Löserdürre) versichert.

Die gegen dieses Kataster vorkommenden **Ab= und Zugänge** sind unter Beachtung der bestehenden Vorschriften, namentlich der §§ 12—14 des Reglements vom 23. April 1842 (außer=ordentliche Beilage zu Nr. 19 des Amtsblattes pro 1842) bei der Orts=Polizei=Behörde anzumelden, welche den betreffenden Viehbesitzern über diese Meldung einstweilen eine Bescheinigung zu ertheilen hat.

Die Orts=Polizei=Behörden haben ihrerseits diese eingegangenen Anzeigen sorgfältig zu sammeln und mir dieselben **alljährlich** Ende Oktober nach dem Schema des Katasters zusammen=gestellt einzureichen.

Breslau, den 27. Juni 1860.

Diebstahl.

In der Nacht vom 3. zum 4. d. M., sind aus der Spiritus=Brennerei zu Koberwitz mittelst Einbruchs nachbenannte Kupfer=Geräthe entwendet worden:

1) Sechs längere Kupfer=Röhren; 2) drei kürzere Knie=Röhren; 3) ein cylinderförmiges Sieb von 10 Zoll Durchmesser und 15 Zoll Höhe; 4) ein kupferner Schaumlöffel; 5) ein halbkugelförmiger Deckel mit 16 Zoll Durchmesser; 6) ein Spiritus=Verschluß, trichterförmig mit einem Rohr.

Breslau, den 27. Juni 1860.

Das Schießen von Ricken oder Zillen betreffend.

Da am 8. d. M. ein Gutsbesitzer des Kreises wegen Schießens einer Ricke zu einer Geldstrafe von zehn Thalern rechtskräftig verurtheilt worden ist, so mache ich darauf aufmerksam, daß die Frage:

ob die Bestimmung des § 5 Tit. XVI. der Schlesischen Holz=, Mast= u. Jagd=Ordnung vom 19. April 1756, daß weibliche Rehe (Ricken oder Zillen) gar nicht geschossen, also während des ganzen Jahres geschont werden sollen, nach ihrer durch § 8 des Gesetzes vom 31. Oktober 1848 erfolgten Aufhebung durch § 13 des Jagd=Polizeigesetzes vom 7. März 1850 wieder hergestellt worden sei?

in mehreren Erkenntnissen des Königlichen Kreis=Gerichts und von dem Königl. Appellations=Gericht bejaht worden ist.

Diese richterliche Entscheidung ist in den Gemeinden bekannt zu machen und erwarte ich, daß Jeder, der eine Ricke schießt, zur Bestrafung angezeigt wird.

Breslau, den 27. Juni 1860.

Es sind vereidet worden:

Zum Gerichtsmann: Der Bauergutsbesitzer Gottfried Hiller für die Ortschaft Domslau.
Der Stellenbesitzer Gottfried Gebauer für die Ortschaft Duckwitz.
Der Bauer Wilhelm Matzel für die Ortschaft Bogenau.

Breslau, den 28. Juni 1860.

Aufenthalts = Ermittelungen.

Polizeilich sind zu ermitteln und hierher Anzeige zu machen:

Die 9 Jahr alte Pflegetochter des Knecht Vogt zu Kraika, Eleonore Körber, welche sich seit einiger Zeit heimlich von ihren Pflegeeltern entfernt hat und bis jetzt allen Nachforschungen ungeachtet nicht hat aufgefunden werden können.

Sollte die ꝛc. Körber im Kreise betroffen werden, ist dieselbe dem ꝛc. Vogt durch sichere Begleitung zuzuführen.

Die Dienstmagd Anna Rosina Proquitte aus Irrschnoke, welche bei dem Freigärtner Markus in Sambowitz in Diensten stand und aus letzterem sich am 29. Mai c. heimlich entfernt hat.

Der Curande Johann Weinert aus Barottwitz, welcher in Saulwitz, Kreis Ohlau, bei dem Bauer Beninde in Diensten steht, aus letzterem sich heimlich entfernt hat und vagabondirend umhertreibt.

Sollte ꝛc. Weinert im Kreise betroffen werden, ist derselbe durch sichere Begleitung seinem Vormunde, Freigärtner Franz Liebetanz in Barottwitz, zuzuführen.

Der Dienstknecht Heinrich Oder, welcher sich am 23. d. M. heimlich aus dem Dienste des Bauergutsbesitzers Bruschke zu Schauerwitz entfernt hat.

Breslau, den 28. Juni 1860. **Der Königl. Landrath,** Freiherr v. Ende.

Nebst einer Beilage.

Beilage
zu Nr. 26 des Breslauer Kreisblattes.

Breslau, den 30. Juni 1860.

Bekanntmachung.

Am Dienstag, den 3. Juli c., Morgens 9 Uhr, sollen auf dem hiesigen Marstallhofe, Schweidnitzerstraße Nro. 7, für die jetzige Organisation des Löschwesens nicht mehr geeignete Löschgeräthe und Utensilien, und zwar: 8 fahrbare Spritzen, 1 schwimmender Transporteur, 4 vierrädrige Handwagen mit verdeckten Kasten, Schleifeimer, verschiedene Leitern und Feuerhaken, Wasserzuber mit Stangen, gegen gleich baare Bezahlung meistbietend verkauft werden. Ebendaselbst werden 10 Stück in verschiedenen Stadttheilen stehende unbrauchbare Leiterdächer zum Abbruch meistbietend versteigert, deren Standorte im Büreau VI. des Magistrats, Schweidnitzerstraße Nr. 7, in den Dienststunden zu erfahren sind.

Bietungslustige werden zu diesem Termin eingeladen.

Breslau, den 16. Juni 1860.

Der Magistrat. Abtheilung VI.

Bei dem unterzeichneten Kreis-Gerichte beginnen die Ernteferien den 21. Juli und schließen den 31. August d. J.

Während dieser Zeit kommen nur die in der Ferien-Ordnung vom 16. April 1850. — Justiz-Ministerial-Blatt pro 1850, Nro. 42 — näher bezeichneten, keinen Aufschub leidenden Sachen zur Erledigung.

Die Gerichts-Einsassen werden hiervon mit der Aufforderung in Kenntniß gesetzt, ihre Anträge und Gesuche auf diejenigen Angelegenheiten zu beschränken, welche wirklich einer Beschleunigung bedürfen, dergleichen Anträge und Gesuche auch ausdrücklich als „Feriensache" zu bezeichnen.

Breslau, den 22. Juni 1860.

Königliches Kreis-Gericht.
Wachler.

Steckbrief.

Der Müllergesell Ernst Boer, 38 Jahr alt, evangelisch, in Langenöls, Kreis Nimptsch, geboren, früher in Seiffersdorf und zuletzt in Groß-Oldern in Arbeit gestanden, soll zur Abbüßung der ihm durch Urtel des Königlichen Kreis-Gerichts zu Ohlau vom 19. December 1859, bestätigt durch Urtel II. Instanz vom 25. Februar 1860, wegen vorsätzlicher Vermögensbeschädigung zuerkannten zweimonatlichen Gefängnißstrafe verhaftet werden.

Es wird ersucht, denselben im Betretungsfalle zu verhaften und uns hiervon schleunigst Nachricht zu geben.

Ohlau, den 17. Juni 1860.

Königliches Kreis-Gericht. I. Abtheilung.

Königlich Niederschlesisch = Märkische Eisenbahn.

Zum Bau eines Wasser=Stations=Gebäudes auf dem Bahnhofe zu Liegnitz, sollen die erforderlichen Materialien und zwar:

57 Schachruthen Granitbruchsteine,
90 Tausend gepreßte Verblendziegelsteine,
177 Tausend gewöhnliche Ziegelsteine,
114 Tausend hart gebrannte zum Wasserbau geeignete Ziegeln,
5000 Cubikfuß gelöschter Kalk,
97 Schachtruthen Mauersand,

im Wege der öffentlichen Submission vergeben werden.

Die Bedingungen können in dem Bureau der IV. Bau=Abtheilung auf dem hiesigen Bahnhofe eingesehen werden.

Der Submissions=Termin wird auf den 10. Juli c., Vormittags 11 Uhr, ebendaselbst anberaumt, bis wohin die Offerten versiegelt und mit der Aufschrift:

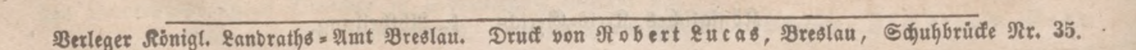
„Submission für Materialien = Lieferung"

versehen, portofrei an den Unterzeichneten einzureichen sind.

Breslau, den 24. Juni 1860.

Der Königliche Eisenbahn = Baumeister.

Krieß.



Verleger Königl. Landraths = Amt Breslau. Druck von Robert Lucas, Breslau, Schuhbrücke Nr. 35.